

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

SETZENTWURF
GE/19 PR
Datum: 18. SEP. 1992
Verteilt 18. Sep. 1992 *Nr.*
Wien, am 14.9.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:

R-892/R/Mi

Durchwahl:

514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gesetz über Bau-
sparkassen (Bausparkassengesetz
- BSpKG) eingeführt werden soll.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare
ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Entwurf.

Für den Generalsekretär:

D. Ruth

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

A b s c h r i f t

*An das
Bundesministerium
für Finanzen*

*Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien*

Wien, am 14.9.1992

*Ihr Zeichen/Schreiben vom:
GZ. 31 0100/28-V/5/92 14.Juli 1992*

*Unser Zeichen: Durchwahl:
R-892/R/Mi 514*

*Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gesetz über Bau-
sparkassen (Bausparkassengesetz
- BSpKG) eingeführt werden soll.*

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zu dem Entwurf eines Bausparkassengesetzes mitzuteilen, daß sie sich der in Kopie beiliegenden Stellungnahme des Österreichischen Raiffeisenverbandes anschließt.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

*Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck*

*Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrenberger*

1 Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| 1.) alle Landeskammern | 6.) Präsidialabt. |
| 2.) alle Bundessektionen | 7.) Presseabt. |
| 3.) AW-, BW-, Rp-, Wp-Abt. | |
| 4.) Ref.f.Konsumgen. | |
| 5.) alle Mitgl.d.Fp-Aussch. | |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Fp 458/92/MG

Tel. 501 05/ 4247

01.10.92

Mag. Martin Gareiss

Fax 502 06/ 259

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über Bausparkassen (Bausparkassengesetz-BSpkG) eingeführt wird.

1.10.92
7. Okt. 1992

7. Okt. 1992
7. Okt. 1992

Die Bundeskammer übermittelt in der Anlage den Wortlaut ihrer an das Bundesministerium für Finanzen in obiger Angelegenheit gerichteten Stellungnahme vom 23.9.1992 zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

1 Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 197

Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom:	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
31 0100/28-V/5/92	Fp 458/92/MG	Tel. 501 06/ 4247	23.09.92
14.7.1992	Mag. Martin Gareiss	Fax 502 06/ 259	

Betreff

**Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über
Bausparkassen (Bausparkassengesetz-BSpKG)
eingeführt werden soll**

Die Bundeswirtschaftskammer dankt für die Übermittlung eines Bausparkassengesetzentwurfes vom 14.7.1992 (in der BWK allerdings erst am 7.8.1992 eingelangt) und darf hiezu wie folgt Stellung nehmen:

1. Grundsätzliches

Die Bausparkassen werden durch die vorgesehene Einbeziehung in das Bankwesengesetz und die Erfassung durch den größten Teil der diesbezüglichen Bestimmungen grundlegend betroffen und starken Veränderungen unterworfen. Unter diesen Voraussetzungen kommt dem Vorhaben, gleichzeitig mit dem neuen Bankwesengesetz ein Bausparkassengesetz zu schaffen, größte Bedeutung zu.

Die Bundeswirtschaftskammer begrüßt daher die Schaffung einer zusätzlichen eigenen Rechtsgrundlage in Form eines Bausparkassengesetzes. Dieses neben dem künftigen Bankwesengesetz zur speziellen Regelung der Tätigkeit und Beaufsichtigung der Bausparkassen vorgesehene Gesetz entspricht dem Erfordernis der Unterstreichung

Seite 2

der speziellen Funktion der Bausparkassen. Gleichzeitig werden kommende Erfordernisse aus der Anpassung an EG-Recht auch hinsichtlich der Tätigkeit von Bausparkassen in Österreich berücksichtigt.

Der vorliegende Entwurf des Bausparkassengesetzes trägt einer Reihe grundsätzlicher Anliegen der Bausparkassen hinsichtlich der Sicherung des in Österreich praktizierten Bausparsystems Rechnung. Erkennbare wesentliche Konsequenzen aus dem künftigen Zusammenwirken des Bankwesengesetzes und des Bausparkassengesetzes bereiten jedoch den Bausparkassen aus heutiger Sicht erhebliche Sorgen.

Die von einschlägigen EG-Richtlinien abgeleiteten Anforderungen an die **Eigenmittelausstattung** von Kreditinstituten treffen die Bausparkassen weitgehend unvorbereitet. Die Bausparkassen sollen innerhalb von nur 2 Jahren ab dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen ausreichende Eigenmittel nachweisen können. Die Erfüllung dieser Auflage wird den Bausparkassen voraussichtlich größte Anstrengungen abverlangen.

Es muß zwar zur Kenntnis genommen werden, daß entsprechende EG-Normen die Besonderheit von Bausparkassen, die in dieser Form nur in Deutschland und in Österreich zu finden sind, nicht ausreichend berücksichtigen und deshalb keine dauernden Ausnahmeregelungen enthalten. Unerlässlich erscheint hingegen, daß für die verlangte Ausweitung der Eigenmittel von Bausparkassen von vornherein eine längere Übergangsfrist eingeräumt wird. Die Bausparkassen ersuchen in diesem Zusammenhang dringend um eine Ausdehnung des mit nur 2 Jahren geplanten Übergangszeitraumes auf eine Frist von 5 Jahren.

Unabhängig von der Entscheidung über die Dauer des Übergangszeitraums zur Erfüllung der neuen Eigenmittelvorschriften sind die Bausparkassen daran interessiert, ehestmöglich mit entsprechenden

Maßnahmen zur Ausweitung ihrer Eigenmittel beginnen zu können. Hierzu bedarf es der Klarstellung, daß es den Bausparkassen bereits gemäß geltender Rechtslage offen steht, Eigenmittel über Partizipationskapital, Ergänzungskapital und nachrangiges Kapital aufzubringen. Obwohl Bausparkassen bisher nicht dem KWG unterliegen, sollten sie bereits jetzt berechtigt sein, in der vorbeschriebenen Weise die Aufbringung zusätzlicher Eigenmittel zu betreiben.

Ebenfalls vor dem Inkrafttreten des Bausparkassengesetzes bzw. des Bankwesengesetzes sollte den Bausparkassen ermöglicht werden, eine höhere Sammelwertberichtigung zu bilden, um für die künftig auch den Bausparkassen vorgeschriebene **Haftrücklage** vorzusorgen. Derzeit unterliegen die Bausparkassen im Gegensatz zu Kreditunternehmungen im Sinne des geltenden KWG immer noch der Sammelwertberichtigungs-Verordnung.

Auch für den Aufbau einer entsprechend dimensionierten Haftrücklage ersuchen die Bausparkassen um das Zugeständnis einer längeren Übergangsfrist.

Zum Thema Einlagensicherung wird auf die diesbezüglichen BWK-Ausführungen im Rahmen der Stellungnahme zum Bankwesengesetz (Fp 422/92/MG v.15.7.1992; Seite 95) verwiesen.

Die künftig vorgesehene grundsätzliche Anwendung des BWG auf Bausparkassen bringt mit sich, daß auch die Bestimmungen über das Meldewesen zu berücksichtigen sind. Die diesbezüglichen Regelungen sind verständlicherweise auf die Tätigkeit universeller Kreditinstitute abgestimmt. Zwecks Vermeidung der ständigen Abgabe umfassender Leermeldungen wäre es erforderlich, die diesbezüglichen Bestimmungen den Erfordernissen der Bausparkassen anzupassen.

Seite 4

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

zu § 1 (Begriffsbestimmungen):

- Die ausdrückliche Einschränkung, wonach das Bauspargeschäft nur noch von Bausparkassen betrieben werden darf, somit keine Möglichkeit mehr besteht, das Bauspargeschäft als Teil der vielfältigen Aktivitäten universeller Kreditinstitute zuzulassen, entspricht dem Erfordernis klarer Abgrenzung. Deutlicher als bisher sowie mit detaillierter zeitgemäßer Definition wird der Zweck der Tätigkeit von Bausparkassen auf die Finanzierung wohnungswirtschaftlicher Maßnahmen konzentriert.

Bereits bei der Stellungnahme zum BWG bestand Übereinstimmung, daß die Vergabe von Zwischendarlehen zur Vorfinanzierung von Bausparverträgen durch Bausparkassen einen Bestandteil des Bauspargeschäfts bildet.

Diese Definition stützt sich auf folgende Begründungen:

- * Die Gewährung eines Zwischendarlehens durch eine Bausparkasse setzt den Bestand eines Bausparvertrages voraus, zu dem das Bausparguthaben mindestens in dem für die angestrebte Zuteilung erforderlichen Umfang erlegt worden ist.
- * Es besteht zwar kein Rechtsanspruch des Bausparers auf Gewährung eines Zwischendarlehens, jedoch durchaus ein Rechtsanspruch des Zwischendarlehensnehmers auf die Gewährung eines Bauspardarlehens.
- * Die Bausparkasse entscheidet im Gegensatz zu einem sonstigen, den Bausparvertrag vorfinanzierenden Kreditinstitut anlässlich der Gewährung des Zwischendarlehens gleichzeitig über die Gewährung des nachfolgenden Bauspardarlehens.

- * Die grundbürgerliche Sicherstellung des Zwischendarlehens erfolgt hinsichtlich jenes Teiles der Zwischendarlehenssumme, der nicht durch Abtretung des Anspruches auf das Bausparguthaben aus dem zugrunde liegenden Bausparvertrag besichert ist, auf der Grundlage desselben Schuldvertrages, der bereits die Gewährung des künftigen Bauspardarlehens sowie dessen grundbürgerliche Sicherstellung regelt.
- * Vorfinanzierungen von Bausparverträgen können durch universelle Kreditinstitute bereits vor Abschluß des jeweiligen Bausparvertrages und ungeachtet der Höhe des vorläufig erlegten Bausparguthabens gewährt werden; grundbürgerliche Sicherstellung ist dabei nicht zwingend erforderlich; im Gegensatz dazu verbindet sich mit dem Zwischendarlehen der Bausparkasse der Rechtsanspruch auf ein nachfolgendes Bauspardarlehen aus dem Bausparvertrag, der zum Zeitpunkt der Zwischendarlehensgewährung bereits bestehen und mit dem für die künftige Zuteilung erforderlichen Bausparguthaben dotiert sein muß.

Die Einbeziehung von Zwischendarlehen als Vorfinanzierungen von Bausparverträgen durch Bausparkassen in das Bauspargeschäft bedeutet keinen Eingriff in den Wettbewerb zwischen Bausparkassen und sonstigen Kreditinstituten. Banken sollen jedenfalls so wie bisher dadurch nicht daran gehindert werden, die Vorfinanzierung von Bausparverträgen abzuwickeln. Demgegenüber ist durchaus zu berücksichtigen, daß sich die Tätigkeit von Bausparkassen seit Jahrzehnten auf drei wesentliche Geschäftsbereiche verteilt: Bauspareinlagen, Bauspardarlehen und Zwischendarlehen.

Alle Sonderregelungen, die sich insgesamt auf das Bauspargeschäft beziehen, sollten auch Zwischendarlehen einschließen. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Argumentation wird um entsprechende Änderung der Begriffsbestimmungen ersucht:

Seite 6

"§ 1 (1) Bausparkassen sind Kreditinstitute, die auf Grund einer Konzession nach dem BWG berechtigt sind, Einlagen von Bausparern (Bauspareinlagen) entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen Gelddarlehen (Bauspardarlehen) zu gewähren (Bauspargeschäft). Als Bauspargeschäft gilt auch die Gewährung von Gelddarlehen zur Vorfinanzierung von Bausparverträgen durch Bausparkassen, soweit sie auf der Grundlage eines bestehenden Bausparvertrages und des dazu erlegten, für die angestrebte Zuteilung erforderlichen Bausparguthabens erfolgt (Zwischendarlehen). Bausparkassen sind Kreditinstitute, die den Bestimmungen des Bankwesengesetzes unterliegen, soferne das Bausparkassengesetz keine Sonderregelung trifft oder sie von den Bestimmungen des Bankwesengesetzes nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Das Bauspargeschäft darf nur von Bausparkassen betrieben werden."

Mit diesem Vorschlag zur Erweiterung des ersten Absatzes von § 1 sollten Zwischendarlehen als Bestandteil des Bauspargeschäftes festgelegt und zwei wesentliche Voraussetzungen für die Gewährung eines Zwischendarlehens normiert werden (Bestand eines Bausparvertrages und Erlag des für die Zuteilung mindestens erforderlichen Bausparguthabens).

Gemeint ist damit, daß Zwischendarlehen nur dann Teil des Bauspargeschäftes sind, wenn sie von Bausparkassen gewährt werden.

Die gesetzliche Festlegung der beiden Grundvoraussetzungen für die Gewährung eines Zwischendarlehens erübrigt sich, wenn an anderer Stelle des Bausparkassengesetzes ein weiterhin bestehendes Erfordernis aufsichtsbehördlich zu genehmigender Bedingungen für die Gewährung von Zwischendarlehen vorgeschrieben wird. Diese Regelung würde die Fortsetzung einer einschlägig seit Jahrzehnten bestehenden Gegebenheit im Zusammenhang mit der Gewährung von Zwischendarlehen durch Bausparkassen bedeuten.

- Zu § 1 wäre weiters zu bemerken, daß an sich die Zielsetzung besteht, das Bauspargeschäft durch "eigene Unternehmen" betreiben zu lassen. Darauf deuten auch die anderen Hinweise im Gesetz hin. In diesem Zusammenhang sind allerdings die "Erläuternden Bemerkungen" zu § 11 des Gesetzes widersprüchlich. Es sollte der Grundsatz klar im Gesetz verankert sein; die Definition des § 1 Abs. 1 läßt Zweifel offen, ob nicht auch "andere Kreditinstitute" Bauspargeschäfte betreiben können.
- Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 1 Abs. 1, wonach Bausparkassen als Kreditinstitute "soferne das Bausparkassengesetz keine Sonderregelung trifft oder sie von den Bestimmungen des Bankwesengesetzes nicht ausdrücklich ausgenommen sind" den Bestimmungen des Bankwesengesetzes unterliegen, ist weiters folgendes zu bedenken:

Aufgrund des Entfalls des Konzessionsversagungsgrundes des § 4 Abs. 1 Z. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz 1931 (VAG), wonach die Erlaubnis versagt werden durfte, wenn "die Inhaber oder Geschäftsleiter nicht ehrbar oder fachlich nicht genügend vorgebildet sind oder die für den Betrieb der Unternehmung sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen nicht besitzen", würde nunmehr die diesbezügliche im Bankwesengesetz enthaltene Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z. 7 zur Anwendung gelangen. Danach müßten die Geschäftsleiter aufgrund ihrer Vorbildung "fachlich geeignet sein und die für den Betrieb des Kreditinstitutes erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen haben." Die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters setzt voraus, daß dieser in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in Geschäften gemäß § 1 Abs. 1 sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung eines Kreditinstitutes ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsort nachgewiesen wird". Die letztgenannte "regelmäßige

Seite 8

"Annahme" der fachlichen Eignung von Geschäftsleitern dürfte im Zusammenhang mit der vergleichbaren "Geschäftsart" im Hinblick auf bisher lediglich vier am österreichischen Markt tätige Bausparkassen nicht leicht verwirklichbar sein.

Zu § 2 (Geschäftsgegenstand):

- Soferne die zu § 1 vorgetragenen Argumente bezüglich der Einbindung von Zwischendarlehen in den Begriff des Bauspargeschäftes akzeptiert werden können, erübrigt sich im 1. Absatz von § 2 die Ziffer 2 des Entwurfes.

Unabhängig davon ist im Zusammenhang mit dem Begriff des Zwischendarlehens zum Entwurf in Verbindung mit den angeschlossenen Erläuterungen folgendes festzuhalten:

Zutreffend werden in Absatz 1 Z. 2 Gelddarlehen, "die der Vorfinanzierung von bei der Bausparkasse abgeschlossenen Bausparverträgen dienen" mit dem angeschlossenen Hinweis in Klammern als "Zwischendarlehen" definiert. Dieser Klarstellung, die durchaus den bisher geltenden, aufsichtsbehördlich genehmigten Bedingungen für die Gewährung von Zwischendarlehen durch Bausparkassen entspricht, steht jedoch die Formulierung der zu dieser Stelle in den "Erläuterungen" enthaltenen Aussagen entgegen. Dort wird abweichend von den bisher gültigen Richtlinien erklärt, auch Zusatzdarlehen seien zur Vorfinanzierung bestimmt. Tatsächlich würde die in den "Erläuterungen" getroffene Feststellung, Zwischendarlehen könnten nur "nach Eintritt der Zuteilungsreife eines Bauspardarlehens (richtig: "eines Bausparvertrages") bis zur Auszahlung des Bauspardarlehens" gewährt werden, eine tiefgreifende Änderung der bisher geltenden Voraussetzungen für die Gewährung von Zwischendarlehen bedeuten. Unter "Zuteilungsreife" eines Bausparvertrages ist jener Zeitpunkt zu verstehen, zu dem das für die Zuteilung mindest erforderliche Bausparguthaben angesammelt und die bedingungsge-

mäße Mindestwartezeit zurückgelegt worden ist. Logische, jedoch vermutlich nicht gewünschte Konsequenz der in den "Erläuterungen" enthaltenen Definition wäre demnach, daß eine Bausparkasse, der es zum Vorteil ihrer Bausparer gelingt, Zuteilungen bereits mit Ablauf der Mindestwartezeit durchzuführen, keine Berechtigung hätte, Zwischendarlehen zu gewähren.

Zwischendarlehen dürfen seit ihrer Anwendung durch Bausparkassen stets für die Dauer der gesamten Wartezeit bis zur Zuteilung gewährt werden, soferne zum entsprechenden Bausparvertrag das für die angestrebte Zuteilung zumindest erforderliche Bausparguthaben erlegt worden ist. Keinesfalls wurde in der bisherigen Jahrzehntelangen Praxis die Erreichung der Zuteilungsreife zur Bedingung für die Gewährung eines Zwischendarlehens gemacht.

Zusatzdarlehen sind gemäß den bisher dazu geltenden aufsichtsbehördlich genehmigten Bedingungen keine Vorfinanzierungen, sondern Ergänzungsfinanzierungen, die auf der Grundlage eines Bauspardarlehens als Zusatz zur Deckung unvorhergesehener Finanzierungserfordernisse des Bausparers eingesetzt werden können.

Die nunmehr eröffnete Möglichkeit, Zusatzdarlehen zu einem Bausparvertrag bereits in der Ansparphase einsetzen zu können, wird begrüßt; keinesfalls sollte jedoch vorgesehen werden, daß nur noch Zusatzdarlehen - anstelle von Zwischendarlehen - zur Vorfinanzierung von Bausparverträgen bis zur Zuteilungsreife zu verwenden sind.

Von unrichtigen Voraussetzungen geht ein weiterer Satz der "Erläuterungen" aus, mit dem festgestellt wird, daß die Gewährung von Zwischendarlehen "im Hinblick auf die gebotene Wettbewerbsgleichheit künftig nicht mehr den Bausparkassen vorbehalten sein" soll. Damit wird der unrichtige Eindruck erzeugt, die

Seite 10

Vorfinanzierung von Bausparverträgen sei bisher nur den Bau-
sparkassen möglich gewesen. Demgegenüber steht fest, daß
selbstverständlich seit jeher die Vorfinanzierung von Bauspar-
verträgen allen Kreditinstituten offensteht und auch in bedeu-
tendem Umfang praktiziert wird.

Es wird daher dringend um sachliche Richtigstellung der "Erläu-
terungen" ersucht.

- Im Geschäftsgegenstand sollten grundsätzlich nur die Arten der Geschäftstätigkeiten angeführt werden. Primär wäre das Bauspargeschäft und sekundär wären die diesem Geschäft dienlichen Bankgeschäfte anzuführen.
- Zur Frage der Entgegennahme von Spareinlagen sollte § 2 Abs. 1 Z. 5 durch folgenden Textvorschlag ersetzt werden:

"Gelder von sonstigen Gläubigern in Form von Einlagen entgegenzunehmen, ausgenommen Spareinlagen, soweit sie nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dazu bereits berechtigt waren." (Eine entsprechende Bestimmung müßte in die Übergangsbestimmungen aufgenommen werden.)

- Hinsichtlich der Regelung des Geschäftsgegenstandes wird, so weit nicht bereits bei der Erörterung über die Zwischendarlehen die Definitionen behandelt wurden, noch darauf hingewiesen, daß die Laufzeit von 6 Jahren in § 2 Abs. 1 Z. 5 lit. c nicht der derzeit geltenden Handhabung entspricht. Es sollte eine Ausdehnung auf 10 Jahre erfolgen.

Zu § 3 Abs.2 (Geschäftsplan):

Hier wird gefordert, daß der Geschäftsplan alle zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Angaben zu enthalten hat, insbesondere:

Die beispielhafte Aufzählung des Inhaltes des Geschäftsplanes sollte durch eine klare taxative Aufzählung ersetzt werden.

Zu § 4:

Zu § 4 Zif. 8 wird festgehalten, daß es sich damit nicht um eine beträchtliche Festsetzung der Kosten handeln kann, sondern lediglich um die Festschreibung von Grundsätzen über die weiterverrechneten Kosten.

Zu § 5 (Konzession):

- Im Interesse unmäßiger Verständlichkeit des Grundsatzes, wonach in Ableitung aus § 1 das Bauspargeschäft nur von Bausparkassen betrieben werden darf, wird darum ersucht, in den "Erläuterungen" zu § 5 eine nochmalige Klarstellung vorzusehen. Nur als Bausparkasse kann demnach ein Kreditinstitut die Konzession zum Betrieb des Bauspargeschäftes erhalten.
- Das in § 5 Abs. 2 enthaltene Konzessionserfordernis der "Rechtsform einer Aktiengesellschaft" widerspricht der gemäß Art. 6 Staatsgrundgesetz verfassungsrechtlich normierten Erwerbsfreiheit. Auch die in den "Erläuternden Bemerkungen" (Seite 4) enthaltene Begründung, wonach "bei dieser Rechtsform die Organisationsstruktur und die Eigenmittelaufbringungsmöglichkeiten am besten durchgebildet sind", stellt keine hinreichende sachliche Rechtfertigung für den Ausschluß anderer Rechtsformen dar.
- In Abs. 4 Z. 4 ist von sonstigen Belangen der Bausparer die Rede. Auch hier sollte durch eine taxative Aufzählung dargestellt werden, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um einen Konzessionsentzug zu vermeiden. Das klar umrissene Bauspargeschäft lässt eine derartige taxative Aufzählung durchaus zu.

Seite 12

Zu § 6 (Änderung des Geschäftsplanes und der allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft)

- Die in Abs. 2 vorgesehene dreimonatige Frist für die Anzeige beabsichtigter Änderungen und Ergänzungen wird als vermeidbare, wünschenswert rasche Reaktionen auf Marktveränderungen behindende Auflage empfunden. Unter Hinweis auf entsprechende Bestimmungen in § 67 des BWG-Entwurfes wird darum ersucht, anstelle einer Frist "unverzügliche" Anzeigepflicht festzulegen.
- Die in Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, daß der Bundesminister für Finanzen befugt ist, "Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb einer Bausparkasse mit dem Geschäftsplan und den Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft in Einklang zu erhalten", ist im Hinblick auf Art. 18 Bundesverfassungsgesetz zuwenig determiniert. Hier könnte eventuell ein Hinweis auf die BWG-Aufsichtsmittel aufgenommen werden.

Zu § 7 (Zweckbindung und Sicherung der Bausparmittel):

- Im ersten Satz von Abs. 2 erscheint in der Definition der Trägheitsreserve das Wort "gleichzeitig" zumindest erklärungsbedürftig.

Der Satz müßte daher richtigerweise lauten:

"Bereits zugeteilte, aber von den Bausparern noch nicht in Anspruch genommene Mittel.....".

- Im Abs. 3 sollte als letzter Satz angefügt werden: "Die Veranlagung in Anteilen von inländischen oder ausländischen EWR-Kapitalanlagefonds (im Sinne des § 1 bzw. des § 33 Investmentfondsgesetz) ist zulässig, soweit aufgrund der Veranlagungsbestimmungen des Kapitalanlagefonds die für Wertpapiere und Bankguthaben geltenden Voraussetzungen im oben genannten Sinne erfüllt sind."

Begründung: Den Bausparkassen soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Mittel zur Vorsorge ebenfalls in Kapitalanlagefonds, die den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen, anzulegen.

- In Abs. 4 wird erstmals für die Bausparkassen die Schaffung eines "Fonds zur bauspartechnischen Absicherung" vorgesehen. In den "Erläuterungen" werden die in diesem Fonds gesammelten Mittel als "Manövriermasse" beschrieben, die "in Zeiten eines verminderten Bauspareinlagenaufkommens zwecks Sicherstellung einer möglichst konstanten Wartezeit in die Zuteilungsmasse rückzuführen sind". Ein aus Mehrerträgen zu dotierender Fonds kann nach dem Verständnis der Bausparkassen in erster Linie nur als Reserve zur Deckung entsprechend höherer Zinsen allenfalls zwecks Stärkung der Zuteilungsmasse aufzunehmender Fremdmittel dienen. Insoferne sollte der Fonds zur bauspartechnischen Absicherung vorrangig als indirekt wirkendes Mittel zur Sicherung benötigter Liquidität aufgefaßt werden. Soferne diese Einschätzung zutrifft, wird um entsprechende Änderung der "Erläuterungen" ersucht.

Es wird zur Erläuterung des Absatzes 4 folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die Mittel eines gemäß Abs. 4 gebildeten Fonds sind in Zeiten eines verminderten Bauspareinlagenaufkommens, mit unvermuteter Konzentration anfallender Bausparvertrags-Kündigungen oder unverhältnismäßig verstärkter Beanspruchung von Zuteilungen zwecks Sicherstellung möglichst konstanter Wartezeiten vorrangig zur Deckung jener Aufwendungen heranzuziehen, die sich aus der im Vergleich zur Verzinsung von Bauspareinlagen entsprechend höheren Verzinsung allenfalls für die Stärkung der Zuteilungsmasse aufgenommener fremder Gelder ergeben."

Unabhängig von der letztlichen Ausformung der Richtlinien für seine Verwendung, kann der Fonds zur bauspartechnischen Absi-

Seite 14

cherung nach Auffassung der Bausparkassen nur vor Steuern dotiert werden.

- Begrüßt wird die sachlich begründete Ausnahme des Bauspargeschäfts von den Liquiditätsvorschriften des BWG. Soferne die diesbezüglichen Bestimmungen des BWG trotz der Einwendungen in der zum BWG-Entwurf eingebrochenen Stellungnahme in der bisher vorgesehenen Fassung zur künftig geltenden Rechtsgrundlage werden und jeweilige Liquiditätserfordernisse nicht mehr von der Passiv-, sondern von der Aktiv-Seite abzuleiten sind, ist aus der Sicht der Bausparkassen folgendes zu bedenken:

Unter "Bauspargeschäft" sind, soferne den in der vorliegenden Stellungnahme zu den §§ 1 und 2 des BSpKG-Entwurfes vorgebrachten Argumenten bezüglich der erforderlichen Mitberücksichtigung von Zwischendarlehen nicht Rechnung getragen wird, Bauspareinlagen und Bauspardarlehen zu verstehen. Soweit Bauspareinlagen die Bauspardarlehen übersteigen, würden für die von diesem Überhang gedeckten Aktiva doch wieder die einschlägigen Bestimmungen des BWG zur Anwendung gelangen. Zur Vermeidung dieser Konsequenz wird um folgende Formulierung des Absatzes 5 er-sucht:

"Die Vorschriften des § 25 BWG über die Liquidität gelten nicht für das Bauspargeschäft einschließlich der Aktiva, die durch den jeweiligen Überhang der Bauspareinlagen, zuzüglich Trägheitsreserve, über die Bauspardarlehen gedeckt sind."

Dies bezieht sich nicht auf Einlagen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 5 lit. b.

Zu § 8 (Vermeidung von Währungsrisiken):

Grundsätzlich ist die Bemühung um den Ausschluß von Währungsrisiken zu begrüßen. Unabhängig davon stellt sich für die österreichischen Bausparkassen bei Entwicklung künftigen Finanzierungseinsatzes außerhalb Österreichs das Problem, daß die Gewährung von Bauspardarlehen aus Zuteilungsmassen, die maßgeblich aus geförderten Bausparbeiträgen in Österreich gebildet werden, zum Zwecke der Finanzierung wohnungswirtschaftlicher Maßnahmen außerhalb Österreichs auf berechtigten Protest stoßen würde. Entsprechende Einschränkungen in den steuergesetzlichen Grundlagen der österreichischen Bausparförderung werden allein nicht ausreichen, die gewünschte ausschließliche Verwendung geförderter Bausparmittel für Maßnahmen in Österreich sicherzustellen. Eine notwendige, ergänzende Abgrenzung besteht nach Auffassung der Bausparkassen darin, daß Bausparer, die unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit und unabhängig von der verwendeten Währung einen in Österreich abgeschlossenen Bausparvertrag zur Finanzierung außerhalb Österreichs verwenden möchten, die Erfassung dieses Bausparvertrages innerhalb einer gesonderten Zuteilungsmasse akzeptieren müssen. Die Berechtigung zu entsprechender Abgrenzung muß sich für die Bausparkassen aus einer Bestimmung des Bausparkassengesetzes ableiten lassen. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung:

"Die Bausparkasse hat im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht Maßnahmen zu treffen, um Währungsrisiken aus ihrer Geschäftstätigkeit zu vermeiden. Insbesondere ist vorzusehen, daß Bausparverträge, woraus Bauspardarlehen zur Verwendung für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen außerhalb Österreichs beansprucht werden, nur aus darfür gesondert zu bildender Zuteilungsmasse zur Auszahlung gelangen."

Die vorstehende Regelung ist mittlerweile im Auftrag der Bausparkassen bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit entsprechenden Grundsätzen des EG-Rechtes untersucht worden. Ein Gutachten von Dozent

Seite 16

Dr. Weber vom Europa-Institut der Universität des Saarlandes bringt eindeutig zum Ausdruck, daß die angeführte, von den Bau-sparkassen empfohlene Bestimmung EG-konform ist. Auf Wunsch kann dieses Gutachten von der BWK nachgereicht werden.

Sollte dennoch an der Formulierung von § 8 Abs. 1 im Sinne des Entwurfes festgehalten werden, ist auf die Besonderheit österreichischer Zollausschlußgebiete Bedacht zu nehmen. Vorgeschlagen wird dafür folgender Text des 2. Satzes von Abs. 1:

"Insbesondere sind für Bausparverträge, die in fremder Währung abgeschlossen werden, soferne der Abschluß nicht in österreichischen Zollausschlußgebieten erfolgt, jeweils getrennte Zuteilungsmassen zu bilden,...."

Zu § 9 (Sicherstellung der Darlehen):

Möglichst im Gesetzes-Text, jedenfalls aber in den "Erläuterungen" sollte festgestellt werden, daß die Besicherung von Zwischendarlehen durch Bausparguthaben grundbürgerlicher Sicherstellung gleichzusetzen ist.

Erfolgt nämlich eine derartige Klarstellung nicht, könnte es zu einer Auslegung des Gesetzes-Textes kommen, die eine Analogie zwischen Darlehen gegen Ersatzsicherheiten bzw. Darlehen ohne gesonderte Besicherung und dem durch Bausparguthaben sichergestellten Zwischendarlehensteil herstellt, woraus die Einbindung durch Bausparguthaben besicherter Zwischendarlehen in den Rahmen von höchstens 10 % des Gesamtbestandes der Darlehensforderungen der Bau-sparkasse entstünde. Dementsprechend wird folgender Text von § 9 Abs. 1 vorgeschlagen:

"§ 9 (1) Forderungen aus Bauspardarlehen, Forderungen aus Zwischendarlehen, soweit diese nicht durch Abtretung der Bausparguthaben aus den mit Zwischendarlehen verbundenen Bausparverträgen

besichert werden, sowie Forderungen aus Zusatzdarlehen sind durch Einverleibung eines Pfandrechtes auf einer Liegenschaft zu sichern. Die Beleihung darf höchstens 80 % des Wertes des Pfandobjektes betragen. Die Sicherstellung von Zwischendarlehen durch die Abtretung damit verbundener Bausparguthaben ist der Besicherung durch Einverleibung eines Pfandrechtes auf einer Liegenschaft gleichzustellen."

Schließlich wird bei den Sicherheiten darauf hingewiesen, daß nur Sicherstellungen durch Liegenschaften möglich sind, die Institutionen von Baurechten und Superädifikaten dabei vollständig außer Acht gelassen wurden, obwohl gerade Baurechte auch von der Zielsetzung getragen sein sollten, neue Möglichkeiten im Wohnbau zu eröffnen. In der Definition des § 1 wären derartige Möglichkeiten ohne weiteres enthalten, lediglich bei den Sicherheiten ergäbe sich eine Differenz. Diese Bestimmung sollte durch Ausweitung der Sicherungsmöglichkeiten auf Baurechte und Superädifikate erweitert werden.

Darüberhinaus ist nicht einsichtig, warum nicht auch die Verpfändungen amtlich notierter Teilschuldverschreibungen von Banken als Ersatzsicherheit herangezogen werden können.

Zu § 10 (Verordnungsermächtigung):

In Abs. 2 Z. 3 wird auf die Bedingungen, "unter denen eine Übertragung von Bausparverträgen unter Bausparern erfolgen kann", hingewiesen. Soferne an dieser Stelle beabsichtigt wird, jene Beschränkungen durch künftige Verordnung zu regeln, die bisher für die Übertragung von Bausparverträgen gelten, erweist sich die Einschränkung "unter Bausparern" als unzweckmäßig. In der Praxis ist nicht generell vorauszusetzen, daß jemand, an den die Rechte aus einem Bausparvertrag übertragen werden sollen, bereits Bausparer ist. Die zitierte Stelle sollte demnach lauten:

Seite 18

"Die Bedingungen, unter denen eine Übertragung von Bausparverträgen erfolgen kann,"

Darüberhinaus stellt sich hinsichtlich Z. 6 die Frage, ob die Verordnungsermächtigung ohne zusätzliche Grenzen im Gesetz verfassungskonform ist.

Zu § 11 (Bestandsübertragung):

Auf die unzureichende Übereinstimmung zwischen dem Gesetzesstext und den "Erläuterungen" wird hingewiesen. Mehrfach wird in den Bestimmungen über die Bestandsübertragung festgestellt, daß der Bestand an Bausparverträgen einer Bausparkasse nur von einer anderen Bausparkasse übernommen werden kann. Im 2. Absatz der "Erläuterungen" wird "ungeachtet des § 11" festgestellt, daß "gemäß § 86 Bankwesengesetz die Möglichkeiten einer Verschmelzung oder der Einbringung des Bausparbetriebes in eine Aktiengesellschaft bestehen." Aus dieser Formulierung könnte abgeleitet werden, daß es vorstellbar erscheint, den Bestand an Bausparverträgen einer Bausparkasse auch in ein universell tätiges Kreditinstitut als Aktiengesellschaft gemäß BWG einbringen zu können. Um eine klarstellende Modifizierung dieses Teiles der "Erläuterungen" wird ersucht.

Zu § 12:

Die Möglichkeit der treuhändigen Geschäftsabwicklung für Darlehen ("Aktivtreuhand") durch andere Kreditinstitute sollte vorgesehen werden.

Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen, wenn schon in Hinkunft die Bedarfsprüfung bei der Konzessionserteilung wegfällt und es nicht nur weitere inländische Bausparkassen geben wird, sondern im Wege der Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit künftig auch ausländische Bausparkassen ihre Produkte werden anbieten können.

Zu § 13 (Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses):

Die vorgesehene Anwendung gesonderter Formblätter zur Erstellung der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen der Bausparkassen dient in Unterscheidung von entsprechenden Richtlinien gemäß BWG gewünschter Transparenz und Vergleichbarkeit diesbezüglicher Ausweise. Es wird lediglich um Überprüfung und Ausschöpfung aller Möglichkeiten ersucht, mit denen verhindert werden kann, daß innerhalb der kommenden Jahre wiederholt das Schema der Rechnungslegung geändert werden muß.

Die in Abs. 2 am Ende vorgesehene Möglichkeit des Bundesministeriums für Finanzen, "dem Abschlußprüfer weitere Prüfungsaufträge erteilen" zu können, erweist sich ohne Vorliegen von entsprechenden Determinanten für eine solche Beauftragung als zu weitgehend und im Hinblick auf Art. 18 Bundesverfassungsgesetz als nicht verfassungskonform.

Zu § 15 (Strafbestimmungen):

Die Strafbestimmungen des Bausparkassengesetzes stellen gegenüber entsprechenden Regelungen des BWG-Entwurfes eine erhebliche Verschärfung dar. Soferne konzentriert auf die mit Recht gesondert unter Sanktion zu stellende unzulässige Mißachtung der Einhaltung geordneter Zuteilungsreihenfolge gezielt werden soll, ersuchen die Bausparkassen um nachstehende Modifizierung des vorgesehenen Textes:

"Wer zum Nachteil eines oder mehrerer Bausparer zwecks Bevorzugung anderer Bausparer bei der Zuteilung von Bausparverträgen vom Geschäftsplan oder von den allgemeinen Bedingungen für das Bausgeschäft abweicht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen."

Seite 20

Mit dem Hinweis auf die Bevorzugung anderer Bausparer könnte deutlicher unterstrichen werden, worin der strafwürdige Zweck der jeweiligen Benachteiligung besteht.

Wiederum scheinen die "Erläuterungen" über die vorgesehene Wirkung des Gesetzestextes hinausgehen zu wollen. Während der Gesetzesentwurf eindeutig darauf abstellt, daß "bei der Zuteilung von Bauspardarlehen vom Geschäftsplan oder von den allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" abgewichen worden ist, beziehen sich die "Erläuterungen" auf offenbar alle denkbaren "vorsätzlich begangenen Verletzungen des Bausparkassengesetzes."

Um Reduzierung der "Erläuterungen" auf den vom Gesetzestext vorgesehenen Umfang wird ersucht.

Zu § 16 (Übergangsbestimmungen):

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß mit dem Inkrafttreten des Bausparkassengesetzes ab Beginn eines Kalenderjahres gerechnet wird sowie auf allfällige Anpassungserfordernisse hinsichtlich des darauf abzustimmenden Geschäftsplanes sowie entsprechender allgemeiner Bedingungen für das Bauspargeschäft, wird von den Bausparkassen darum ersucht, die Frist zur Einreichung der zitierten Geschäftsgrundlagen in Abs. 3 von 6 auf 12 Monate auszudehnen.

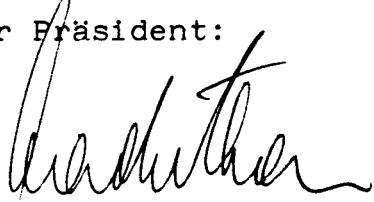
Die Bundeswirtschaftskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Ausführungen.

Seite 21

Von dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates
25 Exemplare übermittelt werden.

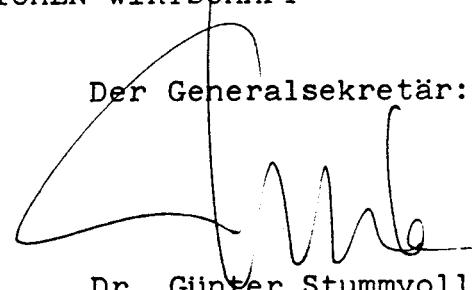
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll